## <u>Beschluss</u>

## In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

die

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dielitz und Leisse-Dielitz, Gutenberg-

platz 33, 59821 Arnsberg,

wegen Anerkennung von Beschwerden als (weitere) Folgen eines Dienstunfalls

sowie Gewährung von Unfallausgleich;

hier: Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe für das

Klageverfahren

hat der 1. Senat des

## OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 21. April 2015,

nachdem die Beteiligten entsprechend den §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 87a Abs. 2 und 3 VwGO ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Berichterstatters anstelle des Senats erklärt haben,

durch

den Richter am Oberverwaltungsgericht Schultze-Rhonhof

auf die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 20. Januar 2015

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet

## <u>Gründe</u>

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, der Klägerin für die Durchführung des Klageverfahrens Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt zu bewilligen. Die Bewilligung setzt nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO voraus, dass – erstens – die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht oder nur eingeschränkt aufbringen kann und dass – zweitens – die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Klägerin bietet die Klage als beabsichtigte Rechtsverfolgung jedenfalls keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Der für die Bewilligung erforderliche Grad der Erfolgsaussicht darf nicht in einer Weise überspannt werden, dass der Zweck der Prozesskostenhilfe deutlich verfehlt wird, Unbemittelten und Bemittelten weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen. Prozesskostenhilfe ist daher immer schon dann zu bewilligen, wenn die Risikoabschätzung zur Erfolgsaussicht einer ausreichend bemittelten Person in einer vergleichbaren Situation zugunsten der Rechtsverfolgung ausfallen würde. Eine solche Risikoabschätzung setzt zwar nicht die Aussicht eines sicheren Obsiegens voraus. Erweist sich aber die Rechtsverfolgung in Anknüpfung an das für die Beurtei-

lung der Rechtslage relevante Vorbringen des Rechtsschutzsuchenden ohne vernünftigen Zweifel als aussichtslos, ist also die Erfolgschance in der Hauptsache nur eine entfernte, und stehen keine schwierigen oder ungeklärten Rechtsfragen im Raum, so darf die Gewährung von Prozesskostenhilfe verweigert werden.

Vgl. zu diesen Grundsätzen allgemein BVerfG, Beschlüsse vom 22. Mai 2012 – 1 BvR 820/11 –, InfAuslR 2012, 317 = juris, Rn. 10, vom 26. Juni 2003 – 1 BvR 1152/02 –, NJW 2003, 3190 = juris, Rn. 10 f., und vom 7. April 2000 – 1 BvR 81/00 –, NJW 2000, 1936 = juris, Rn. 14 ff.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Namentlich ist ein Erfolg der Klage, mit welcher die Klägerin die Anerkennung bestimmter Beschwerden als (weitere) Folgen eines Dienstunfalls sowie die Gewährung von Unfallausgleich begehrt, fernliegend. Die Klägerin hat offensichtlich keinen Anspruch darauf, dass die (ausgeheilte) Achillessehnenteilruptur, "die Verschlechterung der Kniebeschwerden" und ihre "Depression" als (weitere) Folgen des Dienstunfalls vom 26. November 2009 anerkannt werden und ihr Unfallausgleich gewährt wird.

1. Es unterliegt keinem vernünftigen Zweifel, dass der Dienstunfall nicht im dienstunfallrechtlichen Sinne kausal für die geklagten **körperlichen Beschwerden** ist.

Als Ursachen im Rechtssinne auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Dienstunfallversorgung sind nur solche für den eingetretenen Schaden ursächlichen Bedingungen im naturwissenschaftlich-philosophischen (natürlich-logischen) Sinne anzuerkennen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg nach natürlicher Betrachtungsweise bei dessen Eintritt wesentlich beigetragen haben. Der Ursachenzusammenhang ist nicht schon dann ausgeschlossen, wenn außer dem Unfall auch andere Umstände (namentlich eine anlage- oder schicksalsbedingte Krankheit oder ein anderes Unfallereignis) als Ursachen in Betracht kommen. In derartigen Fällen ist der Dienstunfall vielmehr dann als wesentliche Ursache im Rechtssinne anzuerkennen, wenn er bei natürlicher Betrachtungsweise entweder überragend zum Erfolg (hier: Achillessehnenteilruptur, Beschwerden im rechten Knie) beigetragen hat oder zumindest annähernd die gleiche Bedeutung für den Eintritt des Schadens hatte wie die anderen Umstände insgesamt. Wesentliche Ursache im Dienstunfallrecht kann auch

ein äußeres Ereignis sein, das ein anlagebedingtes Leiden auslöst oder (nur) beschleunigt, wenn diesem Ereignis nicht im Verhältnis zu anderen Bedingungen – zu denen auch die bei Eintritt des äußeren Ereignisses schon vorhandene Veranlagung gehört – eine derart untergeordnete Bedeutung für den Eintritt der Schadensfolge zukommt, dass diese anderen Bedingungen bei natürlicher Betrachtungsweise allein als maßgeblich anzusehen sind. Nicht Ursachen im Rechtssinne sind demnach sogenannte **Gelegenheitsursachen**, d. h. Ursachen, bei denen zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Dienstunfall eine rein zufällige Beziehung besteht, wenn also die krankhafte Veranlagung oder das anlagebedingte Leiden so leicht ansprechbar waren, dass es zur Auslösung akuter Erscheinungen keiner besonderen, in ihrer Eigenart unersetzlichen Einwirkungen bedurfte, sondern auch ein anderes alltäglich vorkommendes Ereignis zum selben Erfolg geführt hätte.

Ständige Rechtsprechung, vgl. nur das Senatsurteil vom 10. Dezember 2010 – 1 A 669/07 –, juris, Rn. 54 f., mit zahlreichen weiteren Nachweisen; ferner etwa BVerwG, Beschlüsse vom 23. Oktober 2013 – 2 B 34.12 –, juris, Rn. 6, und vom 14. November 2011 – 2 B 71.11 –, juris, Rn. 7 und 11, jeweils zur "Theorie der wesentlich mitwirkenden Teilursache", sowie Urteile vom 1. März 2007 – 2 A 9.04 –, Schütz, BeamtR ES/C II 3.5 Nr. 16 = juris, Rn. 8, und vom 23. Februar 1989 – 2 C 38.86 –, BVerwGE 81, 265 = NJW 1989, 2005 = juris, Rn. 23.

Der Beamte trägt dabei nach den – auch hier geltenden – allgemeinen Beweisgrundsätzen die materielle Beweislast für das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen. Lässt sich der volle Beweis ("mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit") für den Dienstunfall, den (körperlichen oder psychischen) Schaden oder für die beide verknüpfende Ursächlichkeit nicht erbringen, geht dies zu Lasten des Beamten.

Ständige Rechtsprechung, vgl. nur das Senatsurteil vom 10. Dezember 2010 – 1 A 669/07 –, juris, Rn. 56 f., mit zahlreichen weiteren Nachweisen; ferner etwa BVerwG, Urteile vom 28. April 2011 – 2 C 55.09 –, ZBR 2012, 38 = juris, Rn. 12, und vom 22. Oktober 2981 – 2 C 17.81 –, NJW 1982, 1983 = juris, Rn. 18.

a) In Anwendung dieser Grundsätze erweist sich der Dienstunfall nach derzeitigem Stand (allenfalls) als bloße Gelegenheitsursache für die geklagten Beschwerden im rechten Knie. Herr Prof. Dr. S verneint in seinem fachchirurgischen Gutachten vom 6. April 2011 (Beiakte Heft 1, Blatt 108-1 ff.) unter Auswertung des Röntgenbildmaterials sowie des Arztbriefes des Herrn Dr. G vom 4. Dezember 2009 (Beiakte Heft 1, Blatt 27-1) einen ursächlichen Zusammenhang mit der Begründung, die fraglichen Beschwerden hätten schon seit April 2009 und damit bereits vor dem Unfall bestanden und die MRT-Untersuchung des rechten Knies vom 4. Dezember 2009 habe deutliche degenerative Veränderungen gezeigt, welche die persistierenden Beschwerden über dem Kniegelenk erklärten.

Diesen aus sich heraus ohne Weiteres nachvollziehbaren Ausführungen des Gutachters hat die Klägerin nichts entgegengehalten, was dem Verwaltungsgericht Anlass geben könnte, den Sachverhalt durch Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens weiter aufzuklären. Aufgabe eines Sachverständigen ist es, dem Gericht besondere Erfahrungssätze und Kenntnisse des betroffenen Fachgebiets zu vermitteln und/oder aufgrund von besonderen Erfahrungssätzen oder Fachkenntnissen Schlussfolgerungen aus einem feststehenden Sachverhalt zu ziehen. Liegen bereits Gutachten oder Auskünfte vor, so steht es nach § 98 VwGO, §§ 404 Abs. 1, 412 Abs. 1 ZPO im Ermessen des Gerichts, ob es zusätzliche Auskünfte oder Sachverständigengutachten einholt. Das Gericht kann sich dabei ohne Verstoß gegen seine Aufklärungspflicht (sogar) auf Gutachten oder gutachterliche Stellungnahmen stützen, die – wie hier – von der zuständigen Behörde im vorausgehenden Verwaltungsverfahren eingeholt worden sind. Das Gericht ist nur verpflichtet, ein weiteres Gutachten einzuholen, wenn sich ihm auf der Grundlage seiner materiell- rechtlichen Rechtsauffassung eine weitere Sachaufklärung aufdrängen muss. Dies ist nur dann der Fall, wenn das vorhandene Gutachten nicht (hinreichend) geeignet ist, dem Gericht die für die richterliche Überzeugungsbildung notwendigen sachlichen Grundlagen zu vermitteln. Dies wiederum ist der Fall, wenn das vorliegende Gutachten auch für den Nichtsachkundigen erkennbare (grobe) Mängel aufweist, etwa nicht auf dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft beruht, von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, unlösbare inhaltliche Widersprüche enthält oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder Unparteilichkeit des Gutachters gibt. Die Verpflichtung zur Einholung eines weiteren Gutachtens folgt hingegen nicht schon daraus, dass ein Beteiligter das vorliegende Gutachten als Erkenntnisquelle für unzureichend hält.

Ständige Rechtsprechung des BVerwG, vgl. etwa Urteil vom 6. Februar 1985 – 8 C 15.84 –, BVerwGE 71, 38 = NJW 1986, 2268 = juris, Rn. 16, 23, m.w.N., sowie Beschlüsse vom 26. Februar 2008 – 2 B 122.07 –, NVwZ-RR 2008, 477 = juris, Rn. 29 f., und vom 3. Februar 2010 – 2 B 73.09 –, juris, Rn. 9; aus der – ebenfalls ständigen – Rechtsprechung des beschließenden Senats vgl. etwa den Beschluss vom 9. Juli 2013 – 1 A 2509/11 –, juris, Rn. 27 f., = NRWE, m.w.N.

Das gesamte Vorbringen der Klägerin lässt grobe Mängel im o.g. Sinne, die dem angeführten Gutachten anhaften und eine weitere Sachaufklärung gebieten würden, nicht einmal ansatzweise hervortreten. Die Klägerin hält dem Gutachten der Sache nach allein ein Attest des Herrn Dr. W vom 22. Mai 2012 (Beiakte Heft 1, Blatt 134-3) entgegen. Dieses beschreibt indes nicht, wie die Klägerin in der in Bezug genommenen Widerspruchsbegründung gemeint hat, "eine unfallbedingte Verschlechterung der Kniebeschwerden". Vielmehr wird dort nur in distanzierter Form wiedergegeben, die Klägerin berichte über eine unfallbedingte deutliche Verschlechterung ihrer Kniebeschwerden rechts. Eine eigene Aussage zur Frage der Kausalität trifft Herr Dr. W gerade nicht; er beschränkt sich vielmehr auf die Diagnosen "fortgeschrittene medial und retropatellar betonte Gonarthrose re." und "Innenmeniskusläsion re.".

b) Auch in Bezug auf die (verheilte) **Achillessehnenteilruptur** stellt sich der Dienstunfall ohne Zweifel nur als Gelegenheitsursache dar. Der Gutachter Herr Prof. Dr. S hat in seinem Sachverständigengutachten ausgeführt, dass eine alltägliche Gegebenheit zur gleichen Zeit und in gleichem Umfang zu der in Rede stehenden Teilruptur geführt hätte. Zur Begründung hat er auf einen wesentlichen degenerativen Vorschaden (massive tendinotische Veränderungen der Achillessehne, d.h. massive degenerative Veränderungen an den Sehnenansätzen oder – ursprüngen) verweisen, welcher sich bei der kurz nach dem Dienstunfall durchgeführten MRT-Untersuchung gezeigt habe. Außerdem habe die Klägerin selbst angegeben, dass schon vor dem Unfall ein chronischer Achillessehnenschmerz bestanden habe und von Herrn Dr. Sch behandelt worden sei. Diesen – wiederum

aus sich heraus ohne Weiteres nachvollziehbaren – Ausführungen des Gutachters hat die Klägerin entgegengehalten, im Krankheitsbericht des Herrn Dr. Sch vom 16. Dezember 2009 (Beiakte Heft 1, Blatt 12-1) werde mitgeteilt, dass das Unfallereignis als wesentlich und geeignet für die erlittene Verletzung (neben Prellungen die Achillessehnenteilruptur) anzusehen sei und dass degenerative Vorschäden nicht bekannt seien. Das überzeugt offensichtlich nicht. Denn die Bejahung der Kausalität wird nur behauptet, aber nicht begründet, und die Aussage, degenerative Vorschäden seien nicht bekannt, mag (allenfalls) den Kenntnisstand des Herrn Dr. Sch wiedergeben, der aber angesichts des gesicherten MRT-Befundes nicht relevant sein kann. Ferner wendet die Klägerin gegen das Gutachten ein, der Beratungsarzt Dr. V habe in seiner Stellungnahme vom 1. Februar 2010 (Beiakte Heft 1, Blatt 37-1 R, 37-2 und 37-2 R) eine wesentliche Teilursächlichkeit des Unfalls für die Teilruptur angenommen. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass Herr Dr. V eine solche Teilursächlichkeit nur für möglich gehalten hat. Vor allem aber hat er – hierauf hat bereits das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss hingewiesen - in seiner späteren Stellungnahme vom 10. Oktober 2011 (Beiakte Heft 1, Blatt 117-1 R) die Beurteilung der Frage der Ursächlichkeit in dem Zusammenhangsgutachten vor dem Hintergrund des ihm bei der früheren Stellungnahme nicht bekannten "vorbestehenden chronischen Achillessehnenschmerzes (auch im Zusammenhang mit der extremen Adipositas)" als nachvollziehbar und schlüssig bewertet und sich dieser angeschlossen.

2. Die weiter geklagten **psychischen Beschwerden (Depression)** sind schon als Schaden nicht dargelegt geschweige denn bewiesen. Denn die Klägerin hat bis heute den gutachterlichen, ohne Weiteres nachvollziehbaren Feststellungen in dem Neurologisch-Psychiatrischen Zusatzgutachten des Herrn Prof. Dr. T vom 24. August 2011 (Beiakte Heft 1, Blatt 113-1 ff.) nichts von Substanz entgegengehalten, nach denen auf psychiatrischem Gebiet keine mittelbar oder unmittelbar vom Unfallereignis abhängige psychische Störung von Krankheitswert gegeben ist, sondern lediglich – unfallunabhängig – ein "Mangel an gesundheitsförderndem Verhalten bei passiv-vermeidendem Persönlichkeitsstil, der sich ungünstig auf den Gesundheitszustand, insbesondere auch die Schmerzen auswirken kann (ICD-10: F54.0)", vorliegt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 166 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO.

Der Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Schultze-Rhonhof



Beglaubigt Lütke Dartmann,VG-Beschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle